ARFIPA
CONSULTING AG

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2024

		AB 1.1.2024
1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende		
Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.		
AHV:		8.70%
IV:		1.40%
EO:		0.50%
Total vom AHV – Bruttolohn (ohne Familienzulagen):		**10.60%**
je $^1/_2$ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.		
1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende		
Maximalsatz:		10.00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von - pro Jahr:	CHF	58‘800
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr:	CHF	9‘800
Für Einkommen zwischen CHF 9‘800 und CHF 58‘800 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.		
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von …:	CHF	514
Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.		
Beitragsfreies Einkommen		
Für AHV-Rentner pro Jahr:	CHF	16‘800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF	2‘300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).		
1. Säule – Arbeitslosenversicherung		
Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.		
Bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr:	CHF	148‘200
ALV-Beitrag je $^1/_2$ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer (Der bisherige Solidaritätsbeitrag bei LS ab CHF 148‘201-entfällt):		2.20%
1. Säule – AHV-Altersrenten		
Minimal pro Monat:	CHF	1‘225
Maximal pro Monat:	CHF	2‘450
Maximale Ehepaarrente pro Monat:	CHF	3‘675
Die Rente kann um max. zwei Jahre vorbezogen werden. Kürzungssatz 6.80% pro Jahr.		
2. Säule – berufliche Vorsorge		
Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für Risiken Tod und Invalidität.		
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen.		
Eintrittslohn pro Jahr:	CHF	22‘050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr:	CHF	3‘675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr:	CHF	88‘200
Koordinationsabzug pro Jahr:	CHF	25‘725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr:	CHF	62‘475
Gesetzlicher Mindestzinssatz:		1.25%
2. Säule – Unfallversicherung		
Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.		
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche.		
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr:	CHF	148‘200
Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber.		
Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer.		
3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)		
Erwerbstätige mit 2. Säule:	CHF	7‘056
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20% vom Erwerbseinkommen) höchstens:	CHF	35‘280

Die gebundene Vorsorge / Säule 3a kann max. 5 Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus geäufnet werden. Die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Haben Sie Fragen zu den auf diesem Merkblatt behandelten Themen oder anderen Versicherungsbelangen?
Dann wenden Sie sich damit an Ihren Versicherungsbroker – ARFIPA Consulting AG

ARFIPA Consulting AG
Versicherungsbroker
Äussere Bahnhofstrasse 1
CH – 8854 Siebnen SZ
Telefon: 055 / 450 48 00
Telefax: 055 / 450 48 01
Internet: www.arfipa.ch